

Erklärung zur Freizeitwohnungspauschale

Gemäß § 55 Abs. 4 ö. Tourismusgesetz 2018

- Für das Kalenderjahr _____
- Für die Monate _____ bis _____

Ich bin **EigentümerIn** der
Wohnung in:

Vor- u. Familienname:

Wohnanschrift
(Straße, Hausnummer)

PLZ/Ort

Telefon
(für etwaige Rückfragen)

Ich mache *keinen Ausnahmetatbestand* glaubhaft und bezahle die Freizeitwohnungspauschale fristgerecht ein.

Ich kann für den Zeitraum _____ bis _____ einen Ausnahmetatbestand glaubhaft machen bzw. eine Hauptwohnsitzmeldung vorweisen und bezahle daher den aliquotierten Betrag fristgerecht.

Ich kann folgenden Ausnahmetatbestand glaubhaft machen:

- Nutzung als Gästeunterkunft (i.S.d. § 47 Abs. 2 ortstaxepflichtig)
- Nutzung zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung des Besuchs einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder zur Absolvierung einer Lehre
- Nutzung zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes
- Nutzung zur Berufsausübung, insbesondere als PendlerIn
- Nutzung zur Unterbringung von DienstnehmerInnen
- Nutzung als Familienwohnhaus
Auf demselben Grundstück muss seit zumindest 5 Jahren ein Hauptwohnsitz gemeldet sein und es dürfen nur nahe Angehörige des Eigentümers auf dem Grundstück wohnen.

Der Abgabenerklärung sind Unterlagen beizulegen, die den erläuterten Sachverhalt bzw. die Anwendbarkeit des angekreuzten Ausnahmetatbestandes auf diesen untermauern. (zB.: eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers, ein Zeugnis oder die Baubeginns-/Baufertigstellung bei einem Umbau, etc.)

Lt. Rechtsauskunft des Landes Oö. ist der Zustand eines Gebäudes bzw. der darin befindlichen Wohnung für die Abgabepflicht nicht relevant. Nur ein von der Baubehörde bewilligtes und im GWR eingetragenes Bauvorhaben kann zu einer Fristhemmung führen. Kleine, auch nicht anzeigepflichtige Renovierungs- bzw. Umbauarbeiten, erwirken jedoch keine Hemmung der Abgabepflicht!

Größe der betroffenen Wohnung: unter/genau 50m² über 50m²

Höhe der Freizeitwohnungspauschale:

Wohnungen bis 50m²: € 72,00 (monatliche Aliquotierung: € 6,00)

Wohnungen über 50m²: € 108,00 (monatliche Aliquotierung: € 9,00)

Von der gesetzlichen Möglichkeit, eine höhere Pauschale (Gemeindeaufschlag) einzuheben, hat der Gemeinderat der Gemeinde Puppung Abstand genommen!

Fälligkeit: spätestens am **1. Dezember des entsprechenden Kalenderjahres**

Ich bin mir meiner **Verpflichtung** bewusst, **Änderungen**, welche für den Bestand oder Umfang meiner Abgabepflicht bedeutsam sind, umfassend, wahrheitsgemäß und binnen einem Monat gegenüber dem Gemeindeamt Puppung, **anzeigen** zu müssen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

Raiffeisenbank Eferding

IBAN: AT45 3418 0000 0190 9555

Zahlungsreferenz: Freizeitwohnungspauschale (Jahr, wofür entrichtet wird)